



debitrice ou non ne peut être transmise dans la procédure de liquidation (consid. 2). 3. Lorsqu'une dette présente comme dette de la masse n'est admise par l'administration qu'à titre de dette du failli, il est nécessaire d'obtenir contre la masse un jugement émanant soit d'un tribunal civil soit d'un tribunal ou d'une autorité administrative. (Modification de la jurisprudence.) Qua doit faire le ~- demandeur lorsque le jugement laisse indécise la question de savoir si la dette est une dette du failli ou de la masse 1 (Consid. 3) 1. Veste per ricorrere deU'amministrazione del fallimento (consid. 1). 2. La questione se la massa sia debitrice .0 no non può essere risolta nella procedura di liquidazione (consid. 2). 3~ Se un debito insinuato come debito della massa è ammesso soltanto come debito del fallito, occorre ottenere contro la

20 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 7. massa una. sentenza ehe emanata da un tribunale civile o da una giurisdizione amministrativa (cambiamento di giurisprudenza). ehe deve fare l'attore quando 180 sentenza. Ja.scia indecisa. 180 questione se il debito sia un debito del fallito o della massa. ! (consid. 3). A. - Am 9. November 1947 starb Walter Grubenmann Zentralheizungen, Wattwil. Sefu.e Ehefrau führte nach seinem Tode das Geschäft insofern weiter, als sie die laufenden Werkverträge noch ausführte und zu diesem Zwecke gewisse Lieferungen, welche der Ehemann noch bestellt hatte, entgegennahm und zum Teil bezahlte. In der Zeit vom 7. Januar bis 5. Februar 1948 lieferte die Fa. Huber & Co. A.-G. auf Grund von Bestellungen, welche zum weitaus grössten Teil noch der verstorbene Ehemann aufgegeben hatte, im Fakturawert von Fr. 1392.70. Bevor diese Faktura bezahlt worden war, wurde am 18. Mai, 23. Juni 1948 über die Verlassenschaft des Walter Grubenmann die konkursrechtliche Liquidation eröffnet, da die Erbschaft als ausgeschlagen zu gelten habe. Im Konkurs meldete die Fa. Huber & Co. A.-G. die erwähnte Forderung in dem Sinne an, dass dieselbe «nicht unter die Konkursmasse falle », sondern Frau Grubenmann, auf deren Bestellung hin geliefert worden sei, dafür haftbar sei. B. - Das Konkursamt kollozierte die Forderung in 5. Klasse, wovon die Fa. Huber & Co. A.-G. am 14. September 1948 Kenntnis erhielt. Mit der Kollokationsanzeige teilte das Konkursamt mit, dass das Begehren um Vollzahlung Veranlassung gebe, der Gläubigerin eine Frist von 10 Tagen zur Vindikationsklage im Sinne von Art. 242 SchKG anzusetzen. Gemäss dieser Verfügung reichte die Gläubigerin vorsorglich am 22. September 1948 Klage auf Aussonderung von Fr. 1392.70 ein. In einem Schreiben an das Konkursamt vom 1. Oktober 1948 vertrat die Gläubigerin den Standpunkt, dass es sich nicht um einen Aussonderungsanspruch handle, und verlangte, dass ihre Forderung als Masseschuld anerkannt werde, welches Begehren das Konkursamt mit Schreiben vom 9. Oktober 1948 ablehnte. i Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 1. O. - Am 19. Oktober 1948 führte die Gläubigerin gegen diese Ablehnung Beschwerde und verlangte die Behandlung des Betrages von Fr. 1392.70 als Masseschuld. Das Konkursamt beantragte Nichteintreten zufolge Verspätung, eventuell Abweisung. « ••• auch halten wir diesen vorliegenden Fall mit seinen tatsächlichen Besonderheiten, deren Existenz nur der Sachrichter in einem umständlichen Beweisverfahren ermitteln kann, als nicht geeignet, auf dem Beschwerdeweg zur Erledigung zu bringen». D. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 16. Februar 1949 die Beschwerde gutgeheissen und das Konkursamt angewiesen, die in Frage stehende Forderung als Masseschuld zu behandeln. E. - Hiegegen richtet sich der vorliegende Rekurs des Konkursamtes, das wiederum zuerst die Einrede der Verspätung der Beschwerde erhebt, jedoch nicht mehr Nichteintreten auf dieselbe, sondern nur mehr deren Abweisung beantragt. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : 1. - Als Konkursverwaltung ist das Konkursamt zur

Wahrung der Interessen der Gläubigersamtheit berufen unll daher auch zum vorliegenden Rekurse legitimiert (BGE 54III 101, 55 III 64). 2. - Dass die Beschwerde verspätet gewesen sei (woran das Konkursamt in der Rekursbegründung festhält), hat die kantonale Aufsichtsbehörde mit Recht verneint. Durch die Kollokation in 5. Klasse hatte zwar das Konkursamt die von der Beschwerdeführerin verlangte Vollzahlung eindeutig abgelehnt. Über das Vorliegen einer Masseschuld war aber gar nicht im Kollokationsplane zu befinden, weshalb sich die Frage erhebt, ob es nicht unter allen Umständen einer besondern Ventigung hierüber bedürfe, die irgendwann während des Konkursverfahrens, jedenfalls spätestens bei der Verteilung zu treffen sei (wie denn die Masseschulden sich als Massekosten i. w.S. darstellen, vgl.

%2 Sohuiddbetreibungs. und Konkursrooht. N0 7. Art. 262 SchKG, BGE 62 UI 83). Wie dem auch sei, könnte sich die Beschwerdeführerin zunächst nach der vom ~onku:rsamt am 14. September 1948 getroffenen Verfügung richten, w~nach sie binnen zehn Tagen auf Aussonderung einer ihrer Forderung entsprechenden Geldsumme zu klagen habe. Damit hatte das Konkursamt das Begehren um Vollzahlung als. Aussonderungsanspruch gekennzeichnet. Wenn. die Beschwerdeführerin sich später dazu ent- schloss, statt dessen eine Masseschuld geltend zu machen so war ihr dies vorbehalten. Sie konnte es mit ihrer Ein- gabe Vom L Oktober 1948 tun, und indem sie sich über die ablehnende Verfügung des, Konkursamtes vom 9. am 19. gl. M. beschwerte, hatte sie ihren Standpunkt wirksam gewahrt. 3. - Masseverbindlichkeiten (Masseschulden) sind solche Schulden, die (wie die Konkurskosten nach Art. 262 Abs. 1 ,SchKG) vorweg aUs dem Brutto-Konkursvermögen zu be gleichen, nicht wie die Konkursforderungen auf ein Be- treffnis (Dividende) aus dem Netto-Konlrrsvermöge li. angewiesen sind. Solche Schulden entstehen namentlich a~ von del: Masse selbst eingegangenen Verpflichtungen, selen es von ihr übernommene (Art. 211 Abs. 2 SchKG) oder solche aus eigener Betätigung, wie namentlich bei Fort- führung eines Geschäftsbetriebes des Schuldners; doch kommen auch öffentlichrechtliche Verpflichtungen in Be- tracht, so etwa seit der KC!nkurseröfInung entstehende Gebühren- und Beitragsverpflichtungen, mitunter auch Steuern (vgl. BGE 51 III 210 und 62 III 128 betreffe~d sog. Objektsteuern; dagegen BGE 52 I 211, 63 I 295 E. 4 betreffend andere Steuern). Hier geht die Frage dahin, ob die Vergütung für die {grösstenteils noch vom Erblasser bestellten, aber erst von der Witwe abgerufenen} Material- lieferungen im Verlassenschaftskonkurse zu berücksichti- gen sei, und zwar nicht Moss als Konkursforderung (was das Konkursamt anerkennen Will), sondern als Masse- schuld, weil diese Verpflichtung (nach Ansicht der Rekurs- gegnerin) nicht einer dem Erblasser erwachsenen, sondern , 'Sehuldbetreibunga- und K~. No 7. 23 einer von der Kon~masse eingegangenen gleichzuachten ' sei. Indessen.sind die Konkursbehörden, auch die Aufsichts- behörden, nicht dazu berufen, über Bestand und Höhe einer Masseschuld zu entscheiden. Ist eine solche Schuld bestritten, so ist sie vielmehr, je nach ihrem zivil- oder verwaltungsrechtlichen Grunde, vor den Zivilgeriohten oder den Verwaltungsbehörden (gegebenenfalls Verwaltungs- geriohten) einzuklagen (BGE 56 Irr 116). Freilieh haben sich die Aufsichtsbehörden bisweilen als zuständig befunden, über die Quali;fikation einer Forderung als Konkurs- forderung oder als Masseschuld selber zu entscheiden, wenn die Forderung « an sich» unbestritten und nur eben nooh über deren Qualifikation zu entscheiden war (BGE 48 Irr 224, 59 Irr 19). Davon ist die Vorinstanz im vorliegenden Falle ausgegangen. Daran kann jedoch nicht festgehalten werden. Ist der Bestand einer Masseschuld bestritten, so bedarf es in jedem Falle der Entscheidung durch die zu- ständigen Zivilgerichte bzw. Verwaltungsbehörden (oder -geriohte) in einem gegen die

Masse anzuhebenden Ver~ fahren. Von der erstern der soeben erwähnten Entschei- dungen wurde denn auch bereits in BGE 56 III 116 und noch mehr in BGE 57 III 183 abgewichen. Dort wurde den Steuerbehörden überlassen, zu entscheiden, dass eine nicht schon vor der Konkursöffnung entstandene Steuerschuld auch Masseschuld sei, und hier wurde hervorgehoben, dass man von einer unbestrittenen, nur noch konkrur8rechtlich zu qualifizierenden Schuld nicht sprechen könne, bevor ein rechtskräftiges Urteil gegen die Masse selbst ergangen, also diese als solche rechtskräftig zur Zahlung ~erurteilt sei (wie dies in BGE 56 III 186 der Fall war). Erst dann habe man es mit einer unbestrittenen Forderung zu tun, « und erst dann können nötigenfalls die Aufsichtsbehörden ange- rufen werden zum Entscheid darüber, ob eine Masseschuld vorliegt oder nicht ». Letzteres kommt natiirlich nur dann in Frage, wenn die Zivilgerichte bzw; Verwaltungsbehörden (oder -gerichte) bei der Beurteilung der gegen die Masse

24 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 7. gerichteten Klage gerade diese Qualifikation der Forderung im ungewissen gelassen haben. Solchenfalls ist übrigens der Gläubiger in erster Linie auf ein bei der Behörde, die das Urteil ausgestellt hat, zu stellendes- Erläuterungsbegehren, unter Umständen auf den Weg einer Nachklage zu ver- weisen. Die Aufsichtsbehörden können im Sinne des zuletzt erwähnten Präjudizes in der Regel nur angegangen werden, um das Urteil dahin nachzuprüfen, ob sich der Charakter des Anspruches (Masseschuld oder aber Konkursforderung) unzweifelhaft aus' den Urteilsgründen ermitteln lasse. Ausserdem kommt aber auch in Frage, den Gläubiger auf den Weg der Betreibung gegen die Masse zu verweisen, wodurch sich die Frage, ob das Urteil die Masse unzweifel- haft im Sinne einer Masseschuld verpflichte, vor dem Rechtsöffnungsrichter austragen lässt; wird die Rechts- öffnung erteilt, so ist damit für das Betreibungsverfahren massgebend festgestellt, dass sich die Forderung als Masse- schuld in das Brutto-Konkursvermögen vollstrecken lässt, und bei dieser Sachlage kann die Einrede, es bestehe keine Masseschuld, nicht mehr mit einer Beschwerde gegen die Pfändung geltend gemacht werden (BGE 50 III 172). Die Aufsichtsbehörden sind somit keinesfalls zur Beur- teilung der Frage, ob man es mit einer Masseschuld zu tun habe, zuständig, solange kein rechtskräftiges Urteil gegen die Masse ergangen ist. (Vorbehalten ist ihnen frei- lich in allen Fällen die Entscheidung über die Konkurs- kosten, insbesondere auch darüber, wer sie zu tragen hat, wie ihnen ja allgemein die Anwendung des Gebührentarifs zum SchKG zusteht; vgl. Art. 16 des geltenden Tarifs vom 13. April 1948). Infolgedessen ist hier zu den materiell- rechtlichen Fragen (betreffend die allfälligen Ansprüche des vorläufigen Erben gegen die Verlassenschaftsmasse, etwa aus Geschäftsführung ohne Auftrag, und betreffend ein entsprechendes Forderungsrecht des Gläubigers, der ihm Kredit gewährt hat, gegen die Masse, speziell was die Qualifikation einer solchen Forderung anbelangt) in keiner Weise Stellung zu nehmen. Vielmehr ist die Rekursgeg- i Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 8. nerin nach dem Gesagten auf den Weg einer gerichtlichen Klage gegen die Masse angewiesen, wofür ihr gemäss BGE 56 III 116 (119) eine angemessene Frist anzusetzen ist. Demnach erkenne die sch'uldbetr.- u.

Konkurskammer : Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Gläubigerin H. Huber & Co. eingeladen wird, ihre Forderung gegen die Masse durch Klage geltend zu machen, die binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheides anzuheben ist. 8. Estratto della sentenza 3 febb.raio 1949 neHa causa Sehuepbaeh. L'uffieiale d'esecuzione non pub sequestrare dei beni ehe si trovano fuori deI BUO circondario. I erediti possono essere sequestrati al d0m:-eilio deI ~erzo deb~t?~ anehe quando il sequestro e fondato sull' assenza di UD dormeilio fisso (art. 271

cp. 1 numero 1 LEF) senza che si possa affermare che il creditore escusso si trovi all'estero. Ausserhalb seines Kreises befindliche Gegenstände darf das Be- treibun.gsamt nicht arrestieren. Forderungen können auch dann am Domizil des Drittschuldners arrestiert werden, wenn die Arrestnahme mangels festen Wohn- sitzes des Schuldners erfolgt (Art. 271 Abs. 1 Z. 1 SchKG), ohne dass sich müsste beJmupten lassen, dieser weile im Aus- land. L'office des poursuites ne peut pas sequestrer des objets qui se trouvent hors de son ressort. Les creances peuvent etre s6questrees au domieile du tiers debiteur mame dans le eas Oll le sequestre est fonde sur le defaut de domicile fixe du debiteur (art. 271 eh. 1 LP), saus qu'on doive pouvoir affirmer que celui-ci sejo~e a l'etranger. A. - TI 29 ottobre 1948, l'avv. Lafranchi otteneva per un credito di 1640 fr. un decreto di sequestro deI Pretore di Locarno a carico di Hans Schuepbach, apicoltore a Urdorf, e portante sul deposito no. 54 427 dell'ammontare di 1949 fr. 70 esistente presso l'Unione di banche svizzere, succursale di Locamo. Il sequestro veniva eseguito dal- l'Ufficio di Locamo mediante notifica al terzo debitore ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.